
Herzlich willkommen!

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net



Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



- **Überblick**
- **Rechtliche Regelungen für den Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Studium**
- **Ausgewählte Regelungen im Detail**
- **Spurwechsel möglich?**
- **Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel in anderen EU-Staaten**
- **Fallbeispiele**

Überblick und Zahlen

Das Aufenthaltsgesetz.

- Insgesamt kennt das Aufenthaltsgesetz etwa 90 verschiedene Aufenthaltstitel und andere Aufenthaltspapiere.



Die Aufenthaltspapiere nach dem Aufenthaltsgesetz

Visum (zur Einreise)



Aufenthaltserlaubnis
(befristet + zweckgebunden)

Blaue Karte-EU (befristet)

ICT-Karte

Mobiler ICT-Karte



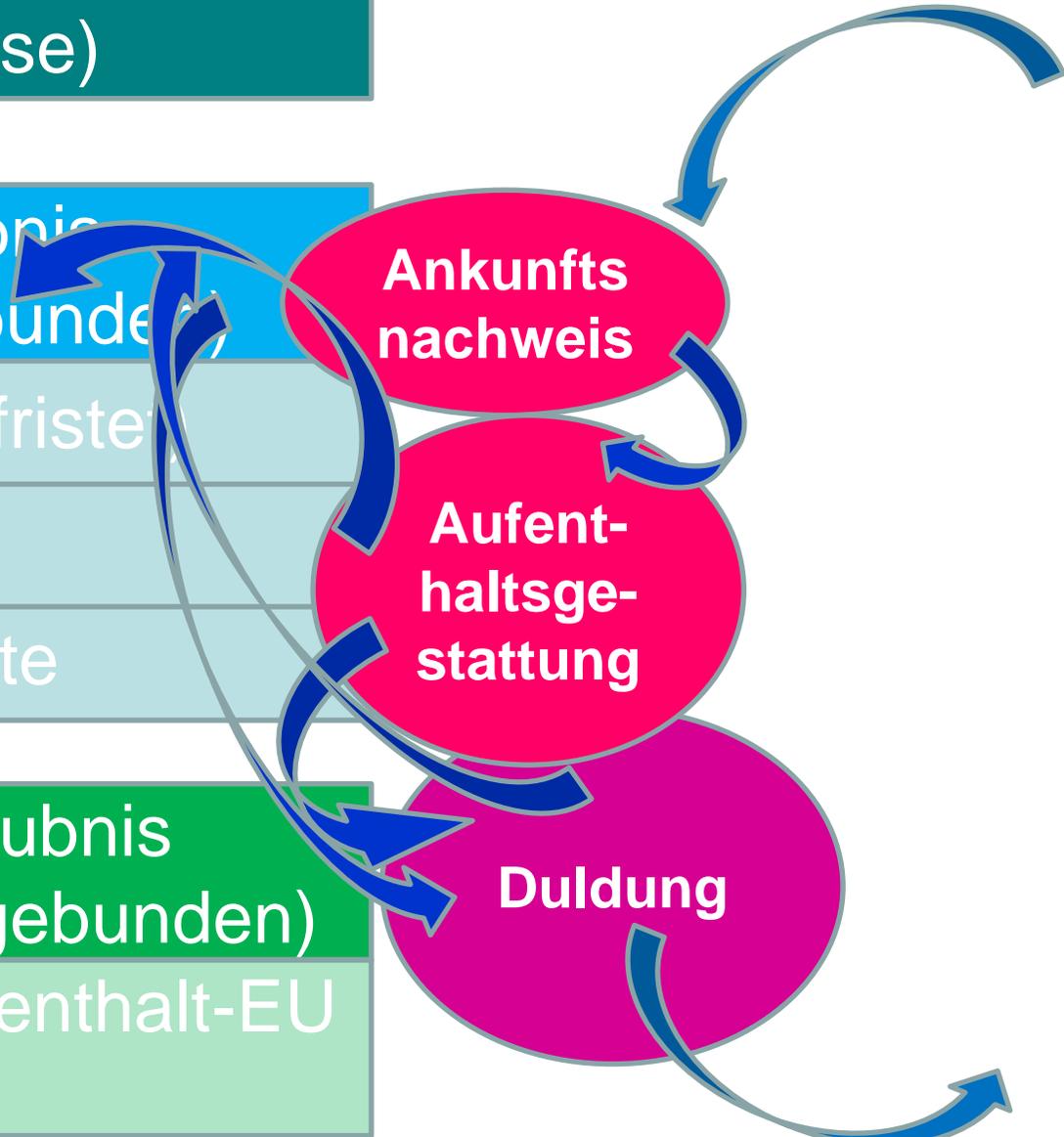
Niederlassungserlaubnis
(unbefristet + zweckungebunden)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
(unbefristet)

Ankunfts
nachweis

Aufent-
haltsge-
stattung

Duldung



Die "Päckchen" im Aufenthaltsgesetz

- Kapitel 2, Abschnitt 3: "Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung": §§ 16 bis 17b
- Kapitel 2, Abschnitt 4: "Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit": §§ 18 bis 21
- Kapitel 2, Abschnitt 5: "Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen": §§ 22 bis 26
- Kapitel 2, Abschnitt 6: "Aufenthalt aus familiären Gründen": §§ 27 bis 36
- Kapitel 2, Abschnitt 7: „Besondere Aufenthaltsrechte": §§ 37 bis 38a

Abbildung 2: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken*

Gesamtzahl: 673.217

33,6 % Sonstige**

2,9 % Duldung

19,7 % Aufenthaltsgestattung

6,8 % Studium

0,9 % Sprachkurs, Schulbesuch

0,6 % Sonstige Ausbildung

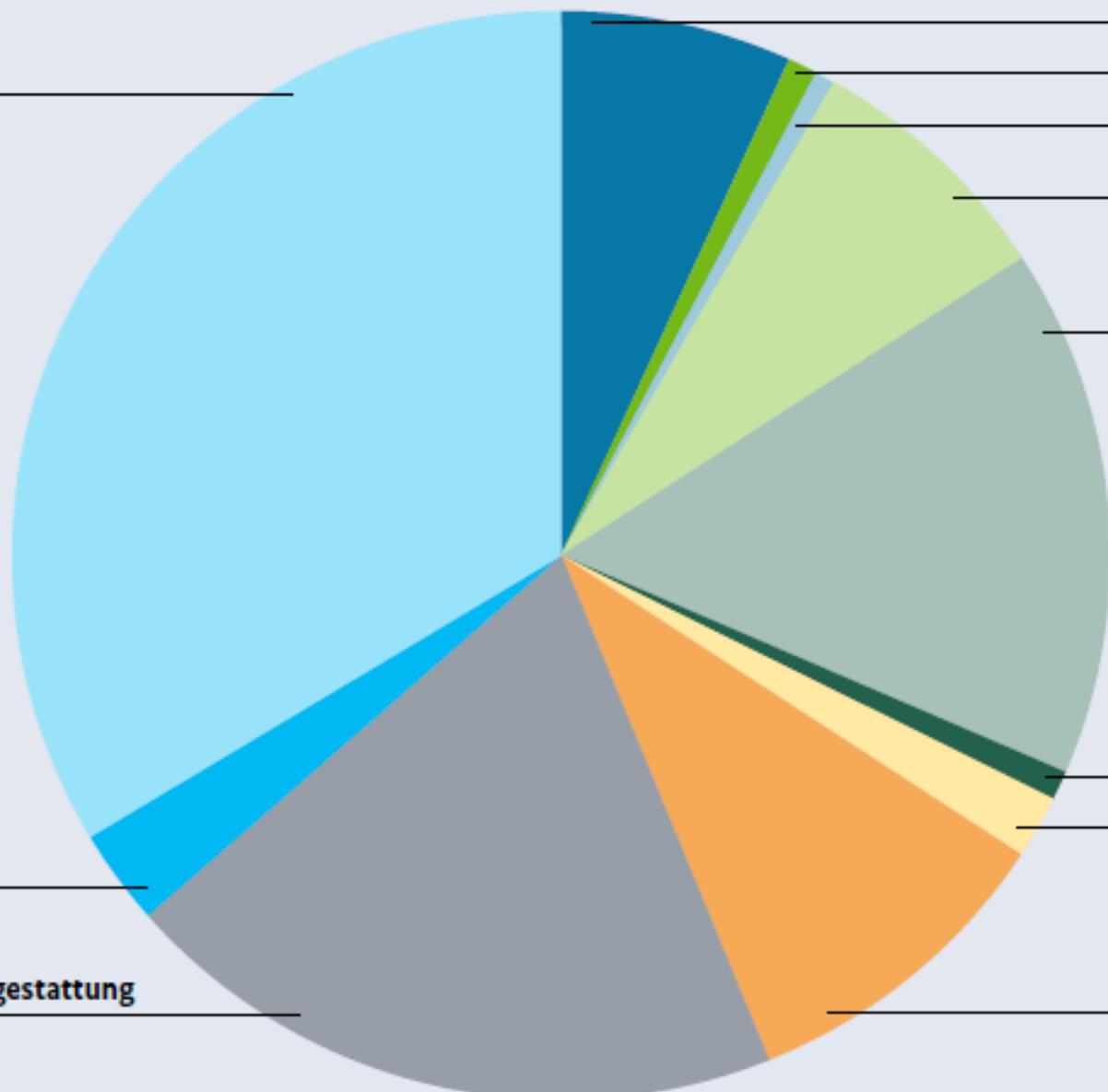
7,6 % Erwerbstätigkeit

15,7 % Familiäre Gründe

0,9 % Niederlassungserlaubnis

1,9 % EU-Aufenthaltsrecht

9,6 % Humanitäre Gründe



Ein kurzer Blick auf das Aufenthaltsgesetz.



Spurwechsel

- Ein Wechsel zwischen den Aufenthaltszwecken ist nur begrenzt möglich.
- Ein Wechsel aus dem Aufenthalt während oder nach abgelehntem Asylverfahren ist bis auf ganz wenige Ausnahmen so gut wie unmöglich.

Möglichkeiten des Aufenthalts zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Studium

Aufenthaltsmöglichkeiten

- Am 1. August 2017 sind zahlreiche neue Aufenthaltstitel und andere Normen für den Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit, Studium und Ausbildung neu eingeführt worden.
- Diese finden sich in den Paragraphen 16 bis 21 AufenthG (insgesamt rund 30 verschiedene Aufenthaltsrechte!)
- Zudem sind die Möglichkeiten eines Wechsels zwischen diesen Aufenthaltszwecken erweitert worden.

Überblick:

- Studium (§ 16 Abs. 1, § 16 Abs. 6)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium
– **18 Monate** (§ 16 Abs. 5)
- Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7)
- Teilstudium in Deutschland für in einem anderen EU-Staat anerkannte Schutzberechtigte (§ 16 Abs. 9)
- Teilstudium in Deutschland für in anderen EU-Staaten Studierende (§ 16a)

Überblick:

- Schulische Ausbildung, Sprachkurs oder Schulbesuch (§ 16b Abs. 1)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer schulischen qualifizierten Berufsausbildung – **ein Jahr** (§ 16b Abs. 3)
- Betriebliche Ausbildung oder betriebliche Weiterbildung (§ 17 Abs. 1)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung – **ein Jahr** (§ 17 Abs. 3)

Überblick:

- Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgter Anerkennung – **ein Jahr** (§ 17a Abs. 4)
- Ablegen der Prüfung zur Anerkennung (§ 17a Abs. 5)
- Studienbezogenes Praktikum (§ 17b)
- Nichtqualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 – *Beispiel Balkanstaaten*)
- Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4)
- Beschäftigung als Beamter (§ 18 Abs. 4a)

Überblick:

- Qualifizierte Geduldete (§ 18a Abs. 1)
- Qualifizierte Geduldete nach Ausbildungsduldung (§ 18a Abs. 1a)
- Niederlassungserlaubnis mit deutschem Hochschulabschluss - nach zwei Jahren (§ 18b)
- Arbeitsplatzsuche mit deutschem oder ausländischen Hochschulabschluss – sechs Monate (§ 18c)
- Freiwilligendienst (§ 18d)
- Niederlassungserlaubnis für Wissenschaftler*innen (§ 19)

Überblick:

- Blaue Karte-EU (§ 19a)
- ICT-Karte für Führungskräfte und Trainees bei unternehmensinternem Transfer in einen deutschen Unternehmensteil, wenn Unternehmen Sitz außerhalb der EU hat – bis drei Jahre (§ 19b)
- Kurzfristige Entsendung nach Deutschland von Personen, die in einen Unternehmensteil in einem anderen EU-Staat transferiert worden sind – bis 90 Tage (§ 19c)

Überblick:

- Mobiler ICT-Karte für Führungskräfte und Trainees bei unternehmensinternem Transfer nach Deutschland aus einem Unternehmensteil innerhalb der EU (§ 19 d)
- Forscher (§ 20 Abs. 1)
- Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit – neun Monate (§ 20 Abs. 7)
- Forschungssemester in Deutschland für Forscher in anderen EU-Staaten (§ 20a)
- Forschungsjahr in Deutschland für Forscher in anderen EU-Staaten (§ 20b)

Überblick:

- Selbstständige (§ 21 Abs. 1)
- Selbstständige mit deutschem Hochschulabschluss (§ 21 Abs. 2a)
- Freiberufler*innen (§ 21 Abs. 5)

Blaue Karte (§ 19a)



AUFENTHALTSTITEL

Y701001V9

Name

WURZELBACHER

JOE

Gültig bis

01-04-2013

Ausstellungsort/Gültig ab

STUTT GART

01-04-2011

Art des Titels

BLAUE KARTE EU

Anmerkungen

19A

SIEHE ZUSATZBLATT

PASS(-ERSATZ)-NR. 82354785

GÜLTIG BIS 30-11-2019



125460

Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers

RESIDENCE PERMIT

Blaue Karte EU (19a)

- **Voraussetzungen:**
- Hochschulabschluss und Einkommen mind. 52.000 Euro Arbeitnehmerbrutto, zustimmungsfrei
- Hochschulabschluss in einem Mangelberuf, ortsüblicher Lohn, mindestens 40.560 €, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die BA.
- Befristet bis vier Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach 33 Monaten Beschäftigung
- Nach 21 Monaten, wenn Sprachkenntnisse B1

Blaue Karte EU (19a)

- "Mangelberufe" sind nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe folgende

Gruppen:

- 21 Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure)
- 221 Ärzte
- 25 IT und Kommunikationsfachkräfte

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (§ 18)



AUFENTHALTSTITEL

Y701001V1

Name

KARTAL
EMINE

Gültig bis

31-03-2012

Ausstellungsort/Gültig ab

MÜNCHEN

01-04-2011

Art des Titels

AUFENTHALTSERLAUBNIS

Anmerkungen

18 ABS. 4 I. V. M.

27 NR. 2 BESCHV

SIEHE ZUSATZBLATT

AUSWEISERSATZ

PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE



925732

Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers

RESIDENCE PERMIT

Aufenthaltserlaubnis § 18

- AE zum Zwecke der Beschäftigung nur für
- Hochschulabsolventen mit in- oder ausländischem Hochschulabschluss
- und nicht-akademische Fachkräfte bestimmter Ausbildungsberufe (laut „Positivliste“):

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015465.pdf

Aufenthaltserlaubnis § 18

- Normalerweise immer mit Zustimmung der BA und Arbeitsmarktprüfung (Vorrang- und Lohnprüfung). In folgenden Fällen Erleichterungen:
- Inländischer Hochschulabschluss (zustimmungsfrei)
- Inländischer, qualifizierter Berufsabschluss (ohne Vorrangprüfung)
- Ausländischer, anerkannter Berufsabschluss gem. Positivliste (ohne Vorrangprüfung)
- Ausländischer Hochschulabschluss (Ingenieure im Fachbereich Maschinenbau, Elektrotechnik, Versorgungs- und Entsorgungstechnik sowie Stahl- und Metallbau; Experten mit Fachrichtung Softwareentwicklung / Programmierung; Ärzte): ohne Vorrangprüfung
- Nach drei Jahren Aufenthalt ist jede Beschäftigung gestattet

Aufenthaltserlaubnis § 18

Sonderregelungen für folgende Staatsangehörige:

- Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA: jede Beschäftigung möglich (auch Helfertätigkeiten) (§ 26 Abs. 1 BeschV)
- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien: jede Beschäftigung möglich (auch Helfertätigkeiten), nur mit Visum und nur, wenn in den letzten zwei Jahren keine AsylbLG-Leistungen bezogen wurden! (§ 26 Abs. 2 BeschV)

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsuche (§ 18c)

Aufenthaltserlaubnis § 18c

- AE zur Arbeitsuche
- Für Hochschulabsolvent*innen mit inländischem oder gleichwertigem ausländischen Hochschulabschluss
- Für max. sechs Monate
- Während dieser Zeit ist die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, der Lebensunterhalt muss anderweitig gesichert sein.
- Bei Finden eines dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatzes ist der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel möglich.

**Aufenthaltserlaubnis zur
Arbeitsuche nach Studienabschluss
in Deutschland
(§ 16 Abs. 5)**

Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 5

- Nach erfolgreichem Studium in Deutschland: AE für bis zu **18 Monate** zur Suche einer der Qualifikation entsprechenden Arbeit.
- Haben sie eine entsprechende Arbeit gefunden oder wollen sie eine entsprechende selbstständige Tätigkeit aufnehmen: § 18, 19a oder § 21
- Die Aufnahme einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung ist **zustimmungsfrei**.
- Bis zum Antritt einer solchen, der Qualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit darf jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, ohne eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen.

**Aufenthaltserlaubnis zur
Arbeitsuche nach qualifiziertem
Ausbildungsabschluss (§ 17 Abs. 5)**

Aufenthaltserlaubnis § 17 Abs. 5

- Nach erfolgreichem qualifiziertem Ausbildungsabschluss in Deutschland: AE für bis zu **12 Monate** zur Suche einer der Qualifikation entsprechenden Arbeit.
- Haben sie eine entsprechende Arbeit gefunden oder wollen sie eine entsprechende selbstständige Tätigkeit aufnehmen: § 18 oder 21
- Die Aufnahme einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung wird **ohne Vorrangprüfung** erteilt.
- Bis zum Antritt einer solchen, der Qualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit darf jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, ohne eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen.

Spurwechsel möglich?

Spurwechsel

Ein Spurwechsel aus dem Asylverfahren oder der Duldung in den Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit oder Studium ist aus mehreren Gründen faktisch kaum möglich.

Spurwechsel

1. Das Visumerfordernis nach § 5 Abs. 2 AufenthG:

„Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer ICT-Karte, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon **kann** abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines **Anspruchs** auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls **nicht zumutbar** ist, das Visumverfahren nachzuholen. Satz 2 gilt nicht für die Erteilung einer ICT-Karte.“

2. Die Sperre aus § 10 Abs. 1 AufenthG:

„Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel ***außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs*** nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.“

3. Die Sperre aus § 10 Abs. 3 AufenthG:

„Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar **abgelehnt** worden ist oder der seinen Asylantrag **zurückgenommen** hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des **Abschnitts 5** erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise **kein** Aufenthaltstitel erteilt werden. **Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung;** Satz 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erfüllt.“

3. Die Sperre aus § 10 Abs. 3 AufenthG:

Ein Anspruch auf Erteilung besteht (bis auf wenige unwesentliche Ausnahmen) *nur* auf die Blaue Karte-EU (§ 19a), die Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16 Abs. 1), die AE für europäischen Freiwilligendienst (§ 18d) und für qualifizierte Geduldete nach Ausbildungsduldung (§ 18a Abs. 1a).

Abgesehen davon besteht ein Anspruch auch auf Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen sowie auf § 38a AufenthG.

Spurwechsel

4. Die Sperre der Blauen Karte (§ 19a Abs. 5):

Für Personen während dem Asylverfahren und Geduldete ist die Erteilung der Blauen Karte-EU gesperrt. *Denkbar wäre die Erteilung der Blauen Karte jedoch nach Rücknahme des Asylantrags.*

5. Die Sperre der AE zum Zweck des Studiums oder des europäischen Freiwilligendienstes (§ 16 Abs. 1; § 18d Abs. 4)

Für Personen während dem Asylverfahren und für Geduldete ist die Erteilung der AE nach § 16 Abs. 1 und § 18d gesperrt. *Dies gilt jedoch vom Wortlaut her nicht für Personen, die einen isolierten Antrag auf nationalen Abschiebungsschutz gestellt haben.*

Spurwechsel

Faktisch ist die nahezu einzige Möglichkeit des "Spurwechsels" also die Ausbildungsduldung und anschließende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG.

Die andere Möglichkeit des Spurwechsels ist der familiäre Aufenthalt, da hierfür die Sperren überwiegend nicht greifen.

Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel in anderen EU-Staaten

Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsrecht in anderen EU-Staaten

Drei Gruppen sind zu unterscheiden:

- 1. Daueraufenthalt-EU in einem anderen EU-Staat**
- 2. nationaler Aufenthaltstitel in einem anderen Schengen-Staat**
- 3. Familienangehöriger eines Unionsbürgers**

1. Daueraufenthalt-EU aus einem anderen EU-Staat

Beispiel 8

- → M. ist somalische Staatsangehörige, lebt seit längerer Zeit in Finnland und hat einen finnischen Aufenthaltstitel, in dem steht: „*pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa*“.
- Sie fragt, ob sie damit in Deutschland leben und arbeiten darf und ob sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat?

Daueraufenthalt-EU

bulgarisch:	" C" Zusätzlich: "Long-term resident -- EC"; Neue Titel: "Long-term resident -- EU"
dänisch:	" Fastboende udlænding – EF"
englisch:	"long-term resident -- EC"
estnisch:	"pikaajaline elanik -- EÜ"
finnisch:	"pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa" od. "P-EU 2003/109-EU"
französisch:	"carte de résident longue durée -- Communauté Européenne oder carte de résident longue durée -- UE (Frankreich)" "résident de longue durée -- UE" (Luxemburg) "résident de longue durée -- CE <i>oder UE</i> " (Belgien /Wallonie)
griechisch:	" -- " oder „ -“ ggf. zusätzlich: "LONG-TERM RESIDENT-EC" (Ausgabe als Kleber oder - neu - als eAT)
italienisch:	"soggiornante di lungo periodo -- CE od. UE"
kroatisch:	"osoba s dugotrajnim boravištem -- EZ" oder "osoba s dugotrajnim boravištem -- EU"
lettisch:	"pastvgi dzvojosa persona -- ES" oder "pastvgais iedzvojotjs - ES"
litauisch:	"ilgalaikis gyventojas -- EB"
maltesisch:	"residenti gat-tul -- KE " od. "resident fit-tul – UE"
niederländisch:	"EU -- langdurig ingezetene" (Niederlande , <i>Belgien/Flandern</i>) <i>...weggefallen...</i>

Daueraufenthalt-EU

polnisch: "Pobyt rezydenta długoterminowego -- UE"

portugiesisch: "residente CE de longa duração"

rumänisch: "rezident pe termen lung – CE"

schwedisch: „varaktigt bosatt inom EU“ od. "P-EG 2003/109/EG"

slowakisch: "dlhodobý pobyt -- EU" od. „OSOBA S DLHODOBÝM POBYTOM – EÚ“

slowenisch: "rezident za daljši as -- ES" oder "rezident za daljši as -- EU"

spanisch: "Residente de larga duración -- CE" oder "Residente de larga duración -- UE"

tschechisch: "povolení k pobytu pro dlouhodob pobývacího rezidenta – ES" (Kleber)

auf eAT: "Trvalý pobyt/Permanent residence 51 povolení k pobytu
pro dlouhodob pobývacího rezidenta - EU"

oder "Trvaly Pobyt/Permanent Residence 69 Rezident - ES"

ungarisch: "huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező –EK"

* Die Zahl und ist für die tschechischen Behörden von Bedeutung; sie ist immer zweistellig und kann auch andere Werte haben

Daueraufenthalt-EU

→ Arbeitshilfe: Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang in Deutschland für Personen mit Daueraufenthaltsrecht in einem anderen EU-Staat (Juni 2014)

Daueraufenthalt-EU

- Mit einem Daueraufenthalt-EU aus einem anderen EU-Staat besteht ein dreimonatiges Aufenthaltsrecht
- Es besteht danach Anspruch auf eine deutsche Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Das Visumerfordernis entfällt (§ 39 Nr. 6 AufenthV)!
- Möglich sind: Selbstständigkeit und Beschäftigung. Hierfür ist jedoch i. d. R. eine Zustimmung der BA (mit Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung) erforderlich.

Daueraufenthalt-EU

- Ausnahmen von der Zustimmungspflicht:
- → betriebliche Berufsausbildung
- → Freiwilliges soziales Jahr oder BufDi
- → für Absolventen einer deutschen Hochschule für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → für Absolventen einer ausländischen Hochschule bei einem Mindesteinkommen von 52.000 Euro

- → nach einem Jahr Besitz der Aufenthaltserlaubnis besteht die Berechtigung zur Ausübung jeder Tätigkeit

2. nationaler Aufenthaltstitel aus einem anderen Schengen-Staat

Nationaler Aufenthaltstitel

- Mit einem nationalen Aufenthaltstitel aus einem anderen Schengen-Staat besteht ein Aufenthaltsrecht für drei Monate
- Danach richtet sich die Möglichkeit eines weiteren Aufenthalts nach den allgemeinen Möglichkeiten des AufenthG:
- Z. B. § 16 (Studium), § 17 (betriebliche Ausbildung), § 18 (qualifizierte Beschäftigung, FSJ, BufDi, AuPair), § 21 (Selbstständigkeit oder freiberufliche Tätigkeit)
- In der Regel ist vor der Erteilung einer AE eine vorherige Ausreise mit dem entsprechenden Visumsverfahren erforderlich

3. Familienangehörige von EU-Bürger*innen

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

- Kinder und Enkel unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern, wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird (→ AVwV FreizügG 3.2)
- Das Freizügigkeitsrecht besteht, bis die ABH durch Verwaltungsakt das Nichtbestehen festgestellt hat. Dies gilt auch für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen.
- → § 3 FreizügG

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

Unterhalt in Höhe **von 100 Euro kann ausreichen**, um die Eigenschaft als Familienangehöriger geltend machen zu können (LSG NRW (7. Senat); 28.5.2015; L 7 AS 372/15 B ER und L 7 AS 373/15 B). ; vergleiche auch: LSG NRW (7. Senat); 15.4.2015; (L 7 AS 428/15 B ER).

Fallbeispiel

- Herr G. ist togolesischer Staatsbürger. Sein fünfjähriges Kind hat die griechische Staatsbürgerschaft. Beide leben jetzt in Hamburg, das Kind geht in den Kindergarten.
- Welches Aufenthaltspapier kann Herr G. erhalten?
- Darf Herr G. arbeiten?

- → [AVwV FreizügG 3.2.2.2](#)
- → [Art. 23 Unionsbürgerrichtlinie](#)

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

AUFENTHALTSKARTE Y701001V7
Name
RASKOLNIKOWA
NATASHA
Gültig bis
31-03-2016
Ausstellungsort/Gültig ab
ERFURT
01-04-2011
Art des Titels
AUFENTHALTSKARTE (FAMILIENANGEHÖRIGER EU)
Anmerkungen
5 ABS. 2 FREIZÜGG/EU
ERWERBSTÄTTIGKEIT GESTATTET
PASS(-ERSATZ)-NR. W2354B206
GÜLTIG BIS 21-04-2016
531567
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
Eguschte

RESIDENCE CARD OF A FAMILY MEMBER OF A UNION CITIZEN

Beispielfälle

Beispielfälle

Beispiel 1

→ L. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG und studiert. Sie bricht das Studium ab und möchte stattdessen eine betriebliche Ausbildung als Altenpflegefachkraft beginnen. Ist das möglich?

Beispielfälle

Antwort:

- Ja. Dieser "Spurwechsel" ist nun ausdrücklich vorgesehen: § 16 Abs. 4 AufenthG:
- *"Wenn das Studium ohne Abschluss beendet wurde, darf eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen (...) Zweck erteilt oder verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die in § 16b Absatz 2 genannten Fälle oder nach § 17 vorliegen und die Berufsausbildung in einem (...) (**Mangelberuf**) erfolgt, oder wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht"*

Beispielfälle

Beispiel 2

→ K. arbeitet als Au-Pair, hat dafür eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 und würde danach gern noch einen Bundesfreiwilligendienst machen. Ist das möglich?

Beispielfälle

Antwort:

→ Ja. Ein "Spurwechsel" ist grundsätzlich möglich, wenn bereits eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt (§ 39 Nr. 1 AufenthV :

- *"Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn er ein nationales Visum (...) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt"*

Beispielfälle

Beispiel 3

→ H. kommt aus Syrien und ist noch im Asylverfahren. Sie hat einen anerkannten Abschluss als Ärztin und auch schon die Berufserlaubnis. Sie hat nun eine Stelle gefunden, in der sie als Ärztin über 52.000 Euro jährlich verdienen könnte. Sie fragt, ob sie eine Blaue Karte erhalten könnte.

Beispielfälle

Antwort:

→ Nein. Ein "Spurwechsel" aus dem laufenden Asylverfahren oder nach Ablehnung des Asylantrags ist grundsätzlich **nicht** möglich (§ 10 Abs. 1 und 3 AufenthG, § 19a Abs. 5 AufenthG). Denkbar wäre allenfalls eine Rücknahme des Asylantrags (unsicher!).

Beispielfälle

Beispiel 4

→ K. kommt aus Afghanistan und ist noch im Asylverfahren. Er hat eine Ausbildung als Krankenpflegefachkraft begonnen. Er fragt, ob er seine Ausbildung auch bei einer Ablehnung des Asylantrags beenden kann.

Beispielfälle

Antwort:

- Ja.
- Die "3+2-Regelung" begründet einen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung, wenn der Asylantrag abgelehnt werden sollte. (§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG).
- Nach erfolgreicher Ausbildung entsteht zudem ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung.
- Dies ist der einzige „Spurwechsel“, der aus dem Asylverfahren heraus vorgesehen ist.

Beispielfälle

Beispiel 5

→ F. kommt aus der Ukraine und ist hier visumfrei für drei Monate. Er hat eine Stelle als Bauhelfer gefunden und fragt, ob er dafür eine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann?

Beispielfälle

Antwort:

→ Nein.

→ Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 ist normalerweise nur für qualifizierte Tätigkeiten möglich.

Beispielfälle

Beispiel 6

→ B. kommt aus Serbien und ist hier visumfrei für drei Monate. Er hat eine Stelle als Bauhelfer gefunden und fragt, ob er dafür eine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann?

Beispielfälle

Antwort:

→ Ja.

→ Gemäß § 26 Abs. 2 BeschV gelten für Angehörige der Balkanstaaten Sonderregelungen: Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG ist für **jede** Beschäftigung möglich. Allerdings muss hierfür ein Visum aus dem Ausland beantragt werden und er darf in den letzten 24 Monaten keine AsylbLG-Leistungen bezogen haben (§ 26 Abs. 2 BeschV).

Beispielfälle

Beispiel 7

→ B. kommt aus Serbien und ist hier visumfrei für drei Monate. Er hat eine Ausbildungsstelle als Lokführer gefunden und fragt, ob er dafür eine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann? Er hat vor etwa einem Jahr bei einem vorangegangenen Aufenthalt Leistungen nach AsylbLG bezogen.

Beispielfälle

Antwort:

→ Ja.

→ Gemäß die Sonderregelung des § 26 Abs. 2 BeschV für Angehörige der Balkanstaaten gilt in diesem Fall nicht, sondern die normalen, vorrangigen Regelungen des § 17 AufenthG. Hierbei spielt der frühere Bezug von AsylbLG-Leistungen keine Rolle. Allerdings muss eine mögliche Einreisesperre beachtet werden.

Beispielfälle

Beispiel 8

→ J. ist russische Staatsangehörige und Ehefrau eines slowenischen Staatsangehörigen und lebt mit ihm in Deutschland. Sie hat keinen Aufenthaltstitel. Sie fragt, ob sie als Kellnerin arbeiten darf?

Beispielfälle

Antwort:

→ Ja.

→ Gemäß Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie haben Familienangehörige von EU-Bürger*innen freien Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit.

Beispielfälle

Beispiel 9

→ K. ist albanische Staatsangehörige. Sie hat einen Asylantrag gestellt. Sie hat ein Kind, das die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt. Sie hat eine Vollzeit-Arbeitsstelle gefunden und fragt, ob sie arbeiten darf und ob es Sinn macht, den Asylantrag zurückzunehmen?

Beispielfälle

Antwort:

- Sie darf arbeiten. Gemäß Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie haben Familienangehörige von EU-Bürger*innen freien Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit. Dies hat Vorrang vor dem Arbeitsverbot aus § 60a Abs. 6 AufenthG bzw. § 61 AsylG.
- Sie sollte ihren Asylantrag zurücknehmen, da sie freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgers ist und daher eine Aufenthaltskarte erhalten muss.

Weiterführende Infos

Weiterführende Infos

- [BAMF: Wanderungsmonitor Erwerbsmigration nach Deutschland 2016](#)
- [BAMF: Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken](#)
- [Deutscher Caritasverband: Informationen zum Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration \(ArbMigraG\)](#)
- [Flüchtlingsrat Niedersachsen: Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung mit Hilfe einer Ausbildung](#)
- Viele weitere Infos finden Sie hier:
<http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>